

Regelung für die Bildung der Seelsorgebereichsräte (im Rahmen der Pfarrgemeinderatswahlen am 20. März 2022)

Zusammensetzung des Seelsorgebereichsrates (= § 30 der neuen Satzung)

- (1) Zum Seelsorgebereichsrat gehören folgende stimmberechtigte Mitglieder:
 - a. aus den Pfarrgemeinderäten im Seelsorgebereich nach §17 Abs. 2 (e)
 - i. mit bis zu 2000 Katholikinnen und Katholiken je ein/e Delegierte/r,
 - ii. über 2000 Katholikinnen und Katholiken je zwei Delegierte,
 - b. der Leitende Pfarrer des Seelsorgebereichs sowie ein weiteres vom Pastoralteam aus seiner Mitte gewähltes Mitglied,
 - c. Delegierte aller im Seelsorgebereich tätigen katholischen Verbände unter Berücksichtigung von Abs. 5 bis Abs. 8 sowie
 - d. weitere durch die Mitglieder nach Abs. 1 (a-c) berufene Personen (vgl. §3 Abs. 4).
- (2) Der Seelsorgebereichsrat der ablaufenden Wahlperiode kann die Anzahl der Delegierten pro Pfarrei nach Abs. 1 (a) für die nachfolgende Wahlperiode verändern, sofern jeder Pfarrgemeinderat vertreten bleibt. Der Beschluss dazu bedarf einer zwei Drittel Mehrheit und muss spätestens einen Monat vor dem Termin der Wahl der Pfarrgemeinderäte gefasst werden.
- (3) Gemeinsame Pfarrgemeinderäte nach § 24 entsenden Delegierte pro beteiligter Pfarrei nach Abs. 1 (a).
- (4) Zum Seelsorgebereichsrat gehören als beratende Mitglieder:
 - a. alle weiteren Mitglieder des Pastoralteams,
 - b. bei entsprechendem Beschluss des Seelsorgebereichsrats bis zu ein/e Vertreter/in jeder im Seelsorgebereich ansässigen Ordensgemeinschaft, katholischer Bildungseinrichtung, katholischen kategorialen Seelsorgeeinrichtung und Einrichtungen des kirchlichen Lebens, sofern nicht schon Mitglied nach Abs. 1 (c), sowie
 - c. ein von der Gesamtkirchenverwaltung bzw. – falls es diese nicht gibt – von allen Kirchenverwaltungen gemeinsam beauftragtes Kirchenverwaltungsmitglied, sofern dieses nicht schon dem Seelsorgebereichsrat angehört.
 - d. weitere vom Seelsorgebereichsrat berufene Personen.
- (5) Die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Seelsorgebereichsrats müssen Delegierte der Pfarrgemeinderäte nach Abs. 1 (a) sein.
- (6) Die Verbände melden ihren Wunsch zur Mitgliedschaft im Seelsorgebereichsrat spätestens zwei Wochen vor der Konstituierung an den Vorstand des Seelsorgebereichsrats der ablaufenden Wahlperiode.
- (7) Jeder Verband kann maximal eine/n Vertrete/in entsenden. Sollten mehr Verbände einen Sitz nach Abs. 1 (c) beanspruchen als nach Abs. 5 möglich, so müssen sich die Verbände untereinander über die Vertretung einigen.

- (8) Entsendungsberechtigt sind vom Diözesanbischof als katholisch anerkannte Organisationen und Verbände, die in eigener Initiative und Verantwortung auf der Seelsorgebereichsebene tätig sind. Sie müssen nach ihrer Satzung demokratisch verfasst sein und sich als Träger des Laienapostolats in Heils- und Weltendienst verstehen.

Diese „Regelung für die Bildung der Seelsorgebereichsräte (im Rahmen der Pfarrgemeinderatswahlen am 20. März 2022)“ tritt mit Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Bamberg, 27. August 2021

+ Ludwig
Erzbischof von Bamberg